

Hundehaltung

Ein Hund sollte immer so erzogen sein, dass er andere Menschen oder Tiere nicht ängstigt oder belästigt.

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Ein/e Halter/in darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.

Außerhalb des befriedeten Besitztums (= eingezäuntes Grundstück, Haus, Wohnung) der Hundehalterin/des Hundehalters ist dem Hund ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Halterin/der Halter ermittelt werden kann.

Gefährliche Hunde

Hunde werden aufgrund ihres Verhaltens (z. B. aufgrund von gesteigerter Aggressivität oder Beißvorfällen) als gefährlich eingestuft.

Durch die richtige Haltung und Erziehung des Hundes können die Hundehalter dafür Sorge tragen, dass es zu keiner Gefährlichkeitseinstufung des Hundes aufgrund von gesteigerter Aggressivität oder Beißvorfällen kommt.

Auflagen für die Haltung eines gefährlichen Hundes

Es gibt hinsichtlich des Haltens eines gefährlichen Hundes u.a. folgende Auflagen:

- Erlaubnispflicht (Gebühr 100,-€)
- Maulkorbzwang
- Sachkundenachweis der Halterin/des Halters
- Leinenpflicht (Länge max. 2 Meter)

Leinenpflicht für alle Hunderassen

Im Amtsgebiet Molfsee besteht kein genereller Leinenzwang. Jedoch sind Hunde in den nachstehenden Bereichen zwingend an einer geeigneten Leine zu führen.

1. Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebieten
4. bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen
5. in öffentlichen Gebäuden u. öffentlichen Verkehrsmitteln (z. B. Bussen, Bahnen),

6. in Sportanlagen, auf Sportplätzen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten und Messen.

Die Leine muss zur Vermeidung von Gefahren geeignet sein (reißfest unter Berücksichtigung von Gewicht und der körperlichen Kraft des zu führenden Tieres).

Rechtsgrundlage:

Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 23.06.2013 –GVOBl. Schl.-H. S. 369,

Mitnahmeverbot

Für **alle** Hunde besteht für die folgenden Bereiche ein Mitnahmeverbot:

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser
2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
3. Badeanstalten sowie auf Badeplätzen, Kinderspielplätzen und Liegewiesen

Verstöße gegen das Mitnahmeverbot oder gegen den Leinenzwang können mit Geldbußen von bis zu 10.000,-€ geahndet werden.

Weitere Bereiche, für die ein Mitnahmeverbot oder ein Leinenzwang besteht, ergeben sich u. a. durch das Landesnaturschutzgesetz oder das Landeswaldgesetz.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 23.06.2013-GVOBl. Schl.-H. S. 369.

Bei Rückfragen hinsichtlich Hundegesetz, Leinen- und Maulkorbzwang, gefährliche Hunde etc. wenden Sie sich bitte an Herrn Raue-0431/65009-26 oder per Mail:

ordnungsamt@molfsee.de.

Entfernung und Entsorgung von Hundekot

Hundeführerinnen und Hundeführer sind verpflichtet unverzüglich den Kot ihrer Hunde zu entfernen. Im gesamten Amtsgebiet sind sog. „Hundkotbeutel-Spender“ mit kostenfreien Hundekotbeuteln und den Entsorgungsmöglichkeiten dieser Beutel aufgestellt.

Sollte der Hundekot nicht unverzüglich entfernt werden, kann dies als Verstoß gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz bzw. gegen das Straßen- und Wegegesetz angesehen und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hundesteuer

Das Halten von Hunden ist steuerpflichtig. Gemäß der Hundesteuersatzung der jeweiligen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit Aufnahme des Hundes in den Haushalt, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Steueramt, Herrn Matthiensen unter der Rufnummer-0431/65009-23 gerne zur Verfügung.

Zuständige Stelle:

Amt / Gemeinde Molfsee

Sachgebiet Ordnungs-, Sozial- und Standesamt

Telefon: 0431/65009-26 (Herr Raue)

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08 – 12 Uhr, außer mittwochs

Dienstag 14 – 18 Uhr